

G e s e z,

betreffend die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit anderer Stellen im Civil- und Militärfach, mit derjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts.

Mit der Stelle eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts, soll keine andere lucrative Stelle im Civil- oder Militärfach vereinbar seyn können, mit Ausnahme des Schanzenamts, des Zeugamts, und der Stellen eines Obersten und Oberstleutenants des Saccurs-Regiments; in der Meinung jedoch, daß, in sofern eine dieser Beamtungen von einem Mitglied des Kleinen Rathes oder des Obergerichts übernommen und bekleidet würde, dannzumal die damit verbundene Besoldung wegfallen, und ihm, bey dem Schanzenamt und Zeugamt lediglich der freye Genuß der Wohnung, — bey einer der benannten Militärstellen aber einzig die bestimmte Entschädigung für Haltung der Pferde zu gut kommen soll.

Einem Mitglied des Kleinen Rathes und des Obergerichts soll es zwar frey stehen, sich auch, nebst andern mitwerbenden Personen, zu jeder mit ökonomischem Vortheil verbundenen Beamtung oder Stelle anzumelden; im Fall aber die Wahl würk-

lich auf dasselbe fallen würde, solle selbiges dann-
zumal die Stelle, die es in dem Kleinen Rath
oder dem Obergericht bekleidet, zu verlassen haben.

Desgleichen soll ein Beamter, welcher als
Mitglied des Großen Rathes zu der Stelle eines
Mitglieds des Kleinen Rathes oder des Oberge-
richts erwählt wird, sein bisheriges mit lucrativem
Vorthail verbundenes Amt zu verlassen gehalten
seyn.

In den benannten Fällen, wo nach dem 2ten
S. ein Mitglied des Kleinen Rathes, oder des
Obergerichts zu einer andern lucrativen Stelle
erwählt wird, soll die erledigte Stelle in der
betreffenden obern Regierungsbehörde, von dem
Großen Rath in seiner nächsten Sitzung wieder
besetzt werden.

Zürich, Donnerstags den 15. December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.